

---

# Satzung

## über die Entsorgung von Bodenaushub

Aufgrund

- Der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
  - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen,
  - Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in der jeweils gültigen Fassung
  - den §§ 2, 11, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg(KAG), jeweils in derzeit geltender Fassung
  - und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Calw und der Gemeinde Ebhausen zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub vom 04.07.1996/05.08.1996,
- hat der Gemeinderat am 05.03.2024 folgende Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub beschlossen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Grundlagen

1. Der Landkreis Calw hat der Gemeinde Ebhausen die gesamte Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, übertragen.
2. Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert ist und der Abfallschlüsselnummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnisverordnung (AW) zugeordnet werden kann.
3. Die Gemeinde Ebhausen betreibt die Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Bodenaushubs als öffentliche Einrichtung und stellt die erforderlichen Anlagen (Bodenaushubdeponie) den Einwohnern und gleichgestellten Personen zur Benutzung zur Verfügung.
4. Die Gemeinde Ebhausen ist berechtigt, den Betrieb der Deponie auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer zu übertragen.
5. Die Gemeinde betreibt die Bodenaushubdeponie „Kaltenau“. Das Einzugsgebiet umfasst die gesamte Gemeindefläche von Ebhausen einschl. der Ortsteile Rotfelden, Ebershardt und Wenden. Außerdem sind aus ökologischen Gründen auch Anlieferungen aus den angrenzenden Ortschaften Wart und Mindersbach möglich

#### § 2 Abfallarten / Ausschluss von der Entsorgungspflicht

1. Die Entsorgungspflicht umfasst ausschließlich Bodenaushub im Sinne von § 1 Absatz 2, welcher im Gemeindegebiet gemäß § 1 Abs. 5 angefallen ist.
2. Vor der Ablagerung ist zu prüfen, ob der Bodenaushub nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden kann.
3. Die Gemeinde Ebhausen ist berechtigt, verunreinigten Bodenaushub oder sonstige unerlaubte Ablagerungen beseitigen zu lassen (§ 21 LAbfG). Für die Kostentragung gilt § 12 dieser Satzung.

### **§ 3 Betrieb und Anlieferung**

1. Für den Betrieb der Bodenaushubdeponie wird eine Benutzungsordnung erlassen, die öffentlich bekannt gemacht wird. Es wird zusätzlich auf die Anlage „Leitfaden Verwertungsprüfung Unbelasteter Erdaushub“ verwiesen
2. Bodenaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Deponie infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde Ebhausen keinen Einfluss hat, steht den Anliefernden und Benutzern kein Anspruch auf Annahme oder auf Schadenersatz zu.
3. Die Gemeinde Ebhausen ist berechtigt, zu deponierendes Material zurück zu weisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.

### **§ 4 Auskunfts- und Nachweispflicht**

1. Die Anlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Bodenaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde Ebhausen kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
2. In Zweifelsfällen hat der Anlieferer der Deponie nachzuweisen, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub gem. § 1 Abs. 2 handelt und dieser im Einzugsgebiet der Deponie angefallen ist. Als angefallen gilt Bodenaushub, der vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zur Bodenaushubdeponie befördert und der Gemeinde Ebhausen dort während der Öffnungszeiten übergeben wird. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Bodenaushub zurück gewiesen werden.

### **§ 5 Eigentumsübergang**

Bodenaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Gemeinde Ebhausen über. Im Bodenaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde Ebhausen ist nicht verpflichtet, im angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

### **§ 6 Haftung**

1. Die Benutzer der von der Gemeinde Ebhausen betriebenen Bodenaushubdeponie haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde Ebhausen auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei zu stellen.
2. Die Gemeinde Ebhausen haftet für Schäden aus dem Betrieb der Bodenaushubdeponie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **III. Gebührenerhebung**

### **§ 7 Benutzungsgebühr**

1. Die Gemeinde Ebhausen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung des Bodenaushubs Benutzungsgebühren.
2. Die Gebühr beträgt 10,50 Euro pro m<sup>3</sup> Bodenaushub, mindestens jedoch 15,50 Euro pro Anlieferung. Angefangene m<sup>3</sup> werden aufgerundet.
3. Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.

## **§ 8 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist der Benutzer der Deponie. Benutzer ist auch der Auftraggeber. Ist der Benutzer nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Erklärungspflicht**

Der Gebührenschuldner (§ 8) und der Anlieferer sind nach Aufforderung verpflichtet, der Gemeinde Ebhausen Auskünfte und Erklärungen über Art, Menge und Qualität des angelieferten Materials sowie über alle für eine Gebührenfestsetzung relevanten Umstände in der geforderten Form zu geben. Die Gemeinde Ebhausen kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

## **§ 10 Schätzung**

1. Soweit die Gemeinde Ebhausen die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt.
2. Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

## **§ 11 Festsetzung, Entstehung der Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bodenaushubdeponie.
2. Für größere Liefermengen oder bei Anlieferung über einen längeren Zeitraum (Stunden oder Tage) erfolgt eine Gebührenfestsetzung durch Bescheid. In diesen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Kostenerstattung**

1. Entstehen durch die unsachgemäße Benutzung der Bodenaushubdeponie der Gemeinde Ebhausen zusätzliche Kosten, sind diese vom Verursacher zu tragen. Im Übrigen wird auf § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
2. Gleiches gilt für die Beseitigung von Verunreinigungen im angefallenen Bodenaushub und für die Beseitigung von unerlaubten Ablagerungen, mit der Maßgabe, dass hier Kostentragungspflichtiger der Anlieferer und Abfallerzeuger ist.
3. Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Wurde der kostenerstattungspflichtige Zustand von mehreren Personen verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert.
2. Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach den §§ 4 und 9 nicht nachkommt,
  - b) entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Bodenaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde Ebhausen angefallen ist, auf der Bodenaushubdeponie anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt am 31.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie „Kaltenau“ vom 01.07.2010 außer Kraft.

## **V. Verfahrens und Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung und Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Ebhausen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von Jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb eines Jahres geltend gemacht hat.

Ebhausen, 05.03.2024

Volker Schuler  
Bürgermeister

